

§ 248c StGB

(1) Wer einer elektrischen Anlage oder Einrichtung fremde elektrische Energie mittels eines Leiters entzieht, der zur ordnungsmäßigen Entnahme von Energie aus der Anlage oder Einrichtung nicht bestimmt ist, wird, wenn er die Handlung in der [Absicht](#) begeht, die elektrische Energie sich oder einem Dritten rechtswidrig [zuzueignen](#), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.

(3) Die §§ [247 StGB](#) und [248a StGB](#) gelten entsprechend.

(4) Wird die in Absatz 1 bezeichnete Handlung in der [Absicht](#) begangen, einem anderen rechtswidrig Schaden zuzufügen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.